

Neuerungen ab 01.10.2014 USTVA

Mit dem BMF-Schreiben vom 25. September 2013 treten Gesetzesänderungen im Umsatzsteuergesetz zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Für diese Änderungen ist kein Update der TimeLine Finanzbuchhaltung notwendig. Dieser Newsletter stellt die wichtigsten Neuerungen dar und gibt Hinweise für die Umsetzung in der Software (TimeLine Finanzbuchhaltung und TimeLine WAWI).

Übergang der Steuerschuld

§ 13b Abs. 2 UStG wurde um Nummer 11 ergänzt. Diese führt mit Wirkung ab 01.10.2014 einen Steuerschuldübergang für die Lieferung der Edelmetalle Silber, Gold und Platin sowie aller unedlen Metalle ein. Eine vollständige Liste der betroffenen Metalle findet sich in der neu angefügten Anlage 4 zum UStG.

§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG sah bislang nur für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise einen Steuerschuldübergang vor, sofern das Entgelt für einen wirtschaftlichen Vorgang mindestens EUR 5.000 betrug. Ab 01.10.2014 gilt die Regelung auch für Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen.

Im Klartext

Der Lieferant der in der Anlage 4 des UStG bezeichneten Gegenstände hat eine Nettorechnung auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen. Der Empfänger hat den Umsatz in seiner eigenen Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und zu versteuern, kann aber – im Maschinenbau üblich – zugleich die Vorsteuer abziehen. Rechnet der leistende Unternehmer fälschlich mit Umsatzsteuer ab, hat der Leistungsempfänger aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug. Somit ist für den Leistungsempfänger eine strikte Rechnungseingangsprüfung wichtig.

Umsetzung in der Software:

1. TimeLine Finanzbuchhaltung

1.1 Steuerschlüssel einrichten (Befehl: stschl)

1.1.1 Verkauf

Durch Reverse-Charge (nach § 13b UStG) verlagert sich die Umsatzsteuerschuld für Lieferungen vom leistenden Unternehmen auf den Leistungsempfänger. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Lieferung in Deutschland begann und endete. Der leistende Unternehmer führt nicht mehr die Umsatzsteuer ab. Er stellt nur noch den Nettobetrag in Rechnung. Allerdings muss der leistende Unternehmer den Umsatz in seiner Umsatzsteuervoranmeldung in Zeile 40 (Kz 60) angeben.

Falls Sie diese Art von Lieferung betrifft und Sie bisher über keinen solchen Steuerschlüssel verfügen, dann legen Sie einen solchen Steuerschlüssel wie folgt an:

{w_steuerschl} - Steuerschlüssel

Einstellungen

| | | |
|--|---|---|
| Nr 46 |  StS unbebucht | Gültigkeit (Per. / WJ) |
| Bezeichnung §13b Verkauf 0% Metall, Schrott, .. | | von /  |
| reduzierter Steuerschlüssel <input type="checkbox"/> | | bis /  |
| Steuerart USt. | | |
| Steuersatz (%) 0,00 Art keine Angabe | | |
| Steuer-Berechnungsart auf Netto-Betrag | | |
| Reduzierung der Steuer um 0,00 % | | |
| Länder-Kennz. Inland | | |
| Steuerberechnung bei Fremdwährg. Umrechnung mit Kurs | | |
| USt-Konto |  | |
| VSt-Konto |  | |
| Skonto-Konto 8741 |  | Gewährte Skonti aus Leistungen, für die d |
| Ausfall-Konto |  | |
| Forderungsverlust-Konto |  | |
| USt-Verprobung am Beleg wenn Fehler - kein Speichern | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuerschlüssel ist UStVA-relevant (Bebuchung beeinflusst UStVA) <input checked="" type="checkbox"/> Steuerverprobung bei UStVA <input type="checkbox"/> Steuerschlüssel für Abschlagsrechnungen | | |
| Steuerschlüssel für Factoring-Export | | |
| Jurisdiktion DE | | |

anzuwendende Umsatzsteuer-Voranmelde-Kennzeichen

| | ab Kalender-Jahr | UStVA-KZ für MwSt | UStVA-KZ für VoSt | UStVA-KZ für Umsatz |
|---|------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
|  | 2014 | | | 60 |

1.1.2 Einkauf

Auch der Anwendungsbereich der Steuerschuld des Leistungsempfängers wird ab 1.10.2014 um **die Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG erweitert**. Derartige Leistungen nebst Steuer sind vom Leistungsempfänger als Steuerschuldner der Umsatzsteuer-Voranmeldung ab 01.Oktobe 2014 in der Zeile 52 (Kz 84/85) zu erklären.

Falls Sie diese Art von Lieferung betrifft und Sie bisher über keinen solchen Steuerschlüssel verfügen, dann legen Sie einen solchen Steuerschlüssel wie folgt an:

{w_steuerschl} - Steuerschlüssel

Einstellungen

| | | |
|--|---|---|
| Nr 94 |  StS ungebucht | Gültigkeit (Per. / WJ) |
| Bezeichnung §13b Einkauf 19 % Metall, Schrott.. | | von /  |
| reduzierter Steuerschlüssel <input type="checkbox"/> | | bis /  |
| Steuerart Erwerb-St. | | |
| Steuersatz (%) 19,00 Art | | |
| Steuer-Berechnungsart auf Netto-Betrag | | |
| Reduzierung der Steuer um 0,00 % | | |
| Länder-Kennz. Inland | | |
| Steuerberechnung bei Fremdwährg. Umrechnung mit Kurs | | |
| USt-Konto 1787 |  Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19% | |
| VSt-Konto 1577 |  Abziehbare Vorsteuer nach § 13b UStG 19% | |
| Skonto-Konto 3151 |  Erhaltene Skonti aus Leistungen, für die akt... | |
| Ausfall-Konto 3151 |  Erhaltene Skonti aus Leistungen, für die akt... | |
| Forderungsverzicht-Konto |  | |
| USt-Verprobung am Beleg wenn Fehler - Warnhinweis | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuerschlüssel ist UStVA-relevant (Bebuchung beeinflusst UStVA) <input checked="" type="checkbox"/> Steuerverprobung bei UStVA <input type="checkbox"/> Steuerschlüssel für Abschlagsrechnungen | | |
| Steuerschlüssel für Factoring-Export | | |
| Jurisdiktion DE | | |

anzuwendende Umsatzsteuer-Voranmelde-Kennzeichen

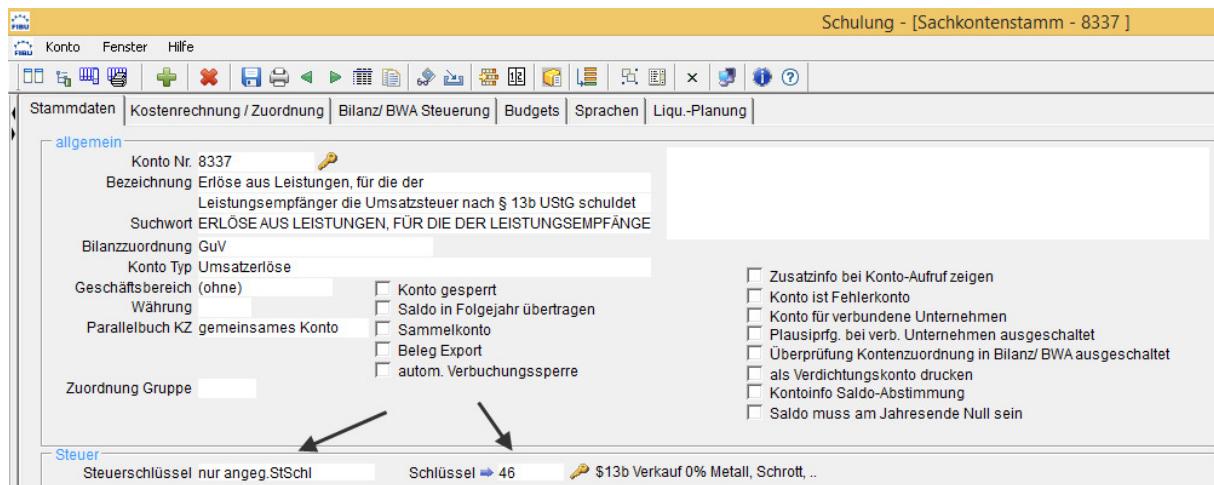
| ab Kalender-Jahr | UStVA-KZ für MwSt | UStVA-KZ für VoSt | UStVA-KZ für Umsatz |
|------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| 2014 | 85 | 67 | 84 |

Bei der Erstellung des Steuerschlüssels müssen neue, noch nicht verwendete, Steuerkonten für die Umsatz- / Vorsteuer angelegt und angeben werden.

Die Zusammenfassende Meldung wird durch diese neuen Steuerschlüssel nicht beeinflusst. Lieferungen innerhalb der EU und außerhalb der EU unterliegen der gleichen Besteuerung wie bisher.

1.2 Umsatz- / Aufwandskonten einrichten (Befehl: ss)

Im Sachkontenstamm können ggf. neue Sachkonten für den betroffenen Umsatz / Aufwand angelegt und eingerichtet werden. Hierzu sprechen Sie Ihren Steuerberater an. Vor allem richten Sie die StS-Zuordnung ein.



2. TimeLine Warenwirtschaft / PPS

Sollten Sie auch mit unserem TimeLine WAWI/PPS System die von der Änderung betroffene Artikel (Metall, Tablet-Computer, Spielekonsolen,...) in der Rechnungslegung buchen wollen und diese erst per TL Belegübernahme in die TimeLine Finanzbuchhaltung importieren, so sind auch im TL WAWI/PPS Änderungen vorzunehmen.

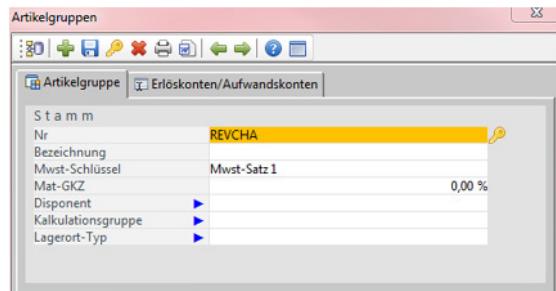
Wir möchten im Vorfeld darauf hinweisen, dass die folgende Hilfestellung mit Ihrem TL Projektleiter besprochen werden sollte, bevor Sie Änderungen im Programm vornehmen. Es könnten individuelle Gegebenheiten gegen die empfohlenen Änderungen sprechen.

Folgende Schritte werden empfohlen:

Änderungen bis zum 30.09.2014 vorzunehmen:

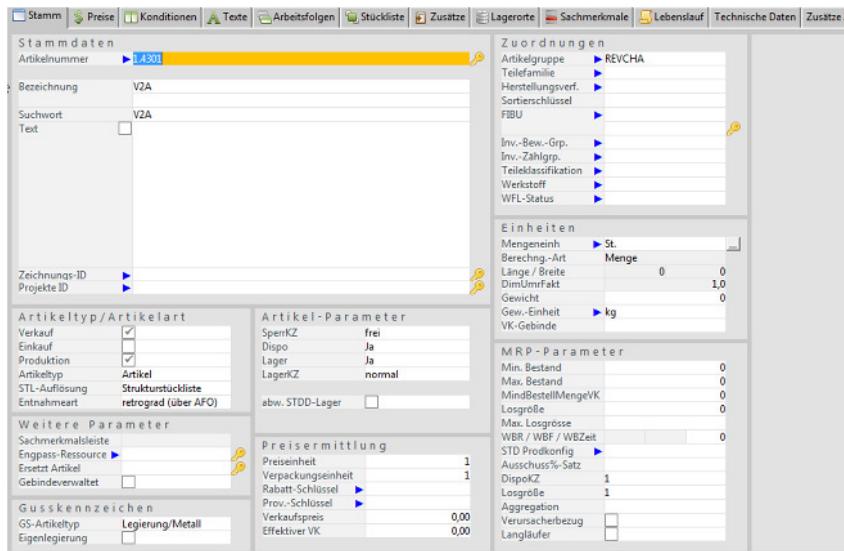
2.1 Neue Artikelgruppe anlegen (Befehl: SGA)

Legen Sie eine neue Artikelgruppe (falls solche noch nicht vorhanden) für den Verkauf und Einkauf (nur eine Art. Gruppe wird benötigt) von Metall, Schrott und ähnlichen Artikeln und stellen Sie zunächst die Einstellung auf MSWST-Satz 1 ein. Danach ordnen Sie die gewünschten Erlöse und Aufwandskonten zu. Hinweis: Hier könnten sich die betroffenen Konten geändert haben. sprechen Sie Ihren Steuerberater an.



2.2 Betroffenen Artikel finden und neue Artikelgruppe zuordnen (Shortcut: SA)

Die von der Gesetzesänderung betroffenen Artikel wie z.B. Einkauf von Metallprodukten (genaue Übersicht entnehmen Sie der Anlage 4 UStG) müssen der neuen Artikelgruppe zugeordnet werden. Sollten Sie dabei Hilfe benötigen, so wenden Sie sich an Ihren TL Projektleiter.



2.3 MWST-Steuermatrix – neuen Satz einrichten (Shortcut: SGMW)

- TL V12

Im Modul Mehrwertsteuer müssen zuerst die neuen Fibu Steuerschlüssel auf dem Reiter „Steuerschlüssel“ per Button übernommen werden (TL V12). Verkaufs- (Mwst) und Einkaufssteuerschlüssel (Vst) müssen den Steuersatz 0% eingestellt haben und dem Finanz Steuerschlüssel (in der Regel wie ID) zugeordnet werden.

Beispiel: Verkauf Schrott USt 0%



| ID | Bezeichnung | Steuerart | Steuersatz | Mwstkonto | Vstkonto | SkontoKont | Finanz | Stschl. |
|----|----------------|-----------|------------|-----------|----------|------------|--------|---------|
| 0 | 0 | Mwst | 0,00 | | | | | 0 |
| 1 | 1 | Mwst | 16,00 | | | | | 1 |
| 10 | 10 | Mwst | 0,00 | | | | | 10 |
| 11 | 11 | Vst | 0,00 | | | | | 11 |
| 12 | 12 | Mwst | 0,00 | | | | | 12 |
| 13 | Schrott UST 0% | Mwst | 0,00 | | | | | 13 |

Danach muss unter dem Reiter „Steuermatrix“ (TL V12) ein neuer MWST-Satz eingerichtet werden (wie z. B. 10). Hierfür ordnen Sie den neuen Steuerschlüssel für den Verkauf (Mwst.) und Einkauf (Vst.) zu.

Hinweis: Sollten Sie schon einen Satz für den Schrott eingerichtet haben, so können Sie diesen auch für das Metall nutzen.

Mehrwertsteuertabellen

| Auswahl | | M w s t . | | V s t . | |
|-----------|------------|----------------|---------|---------------|---------|
| Nr. | 9 | Mwst. Schl. 1 | 6 (19%) | VSt. Schl. 1 | 7 (19%) |
| MwSt-KZ | Inland | Mwst. Schl. 2 | | VSt. Schl. 2 | 3 (7%) |
| Gültig ab | 1. 1. 2007 | Mwst. Schl. 3 | 6 (19%) | VSt. Schl. 3 | 7 (19%) |
| | | Mwst. Schl. 4 | 6 (19%) | VSt. Schl. 4 | 7 (19%) |
| | | Mwst. Schl. 5 | | VSt. Schl. 5 | |
| | | Mwst. Schl. 6 | | VSt. Schl. 6 | |
| | | Mwst. Schl. 7 | | VSt. Schl. 7 | |
| | | Mwst. Schl. 8 | | VSt. Schl. 8 | |
| | | Mwst. Schl. 9 | | VSt. Schl. 9 | |
| | | Mwst. Schl. 10 | 15 (0%) | VSt. Schl. 10 | |

Es müssen alle aktive MWST-Tabellen (Inland, EU, Drittland, u.a.) gepflegt werden. Bei allen anderen Tabellen außer Inland hinterlegen Sie die gleichen Steuerschlüsse, wie in der ursprünglichen Einstellung (in der Regel MWST-Satz 1).

- TL V11 und kleiner

Im Modul Mehrwertsteuer (Befehl: SGMW) muss ein neuer MWST-Satz eingerichtet werden (z. B. 10). Hierfür tragen Sie die neue Fibu Steuerschlüssel für den Verkauf (Mwst.) und Einkauf (Vst.) ein.

Hinweis: Sollten Sie schon einen Satz für den Schrott eingerichtet haben, so können Sie diesen auch für das Metall nutzen.

Änderung am 01.10.2014 vorzunehmen:

2.4 Neue Artikelgruppe umstellen

In der neu angelegten und eingerichteten Artikelgruppe muss am **01.10.2014** die Einstellung des MWST-Satzes von 1 auf den von Ihnen eingerichteten MWST-Satz (z.B. 10) umgestellt werden. Dies soll vor der Erstellung der ersten Rechnung für betroffene Artikel erfolgen, damit die neu geschriebenen Rechnungen mit dem richtigen Steuersatz geschrieben und gebucht werden.

Hinweis: Sollte es bei Ihnen vorkommen, dass eine Rechnung mit falschem Steuersatz geschrieben wurde und dies im Nachhinein festgestellt wurde, so wenden Sie sich in solchem Fall an Ihren TL Projektleiter. Er wird Ihnen bei der Behebung des Problems Hilfestellung geben.

Artikelgruppen

| Artikelgruppe | | Erlöskonten/Aufwandskonten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--------------|----------------------------|--|----|--------|-----|-------------|--|--|----------------|--------------|--|---------|--|--------|-----------|---|--|--------------------|---|--|--------------|---|--|
| <p>S t a m m</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr</td> <td>REVCHA</td> <td>key</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mwst-Schlüssel</td> <td>Mwst-Satz 10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mat-GKZ</td> <td></td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>Disponent</td> <td>▶</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kalkulationsgruppe</td> <td>▶</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lagerort-Typ</td> <td>▶</td> <td></td> </tr> </table> | | | | Nr | REVCHA | key | Bezeichnung | | | Mwst-Schlüssel | Mwst-Satz 10 | | Mat-GKZ | | 0,00 % | Disponent | ▶ | | Kalkulationsgruppe | ▶ | | Lagerort-Typ | ▶ | |
| Nr | REVCHA | key | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bezeichnung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mwst-Schlüssel | Mwst-Satz 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mat-GKZ | | 0,00 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Disponent | ▶ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kalkulationsgruppe | ▶ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Lagerort-Typ | ▶ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

3. Externe Warenwirtschaft / PPS mit Schnittstelle zur TimeLine Fibu

Beim Einsatz eines externen WAWI/PPS Programmes mit einer Schnittstelle zur TimeLine Finanzbuchhaltung ist eine Überprüfung der individuellen Schnittstelle empfehlenswert. Es könnten ggf. Anpassungen für die Übertragung der Rechnungen mit neuem Steuerschlüssel notwendig sein. Bitte sprechen Sie unsere TimeLine Fibu Hotline an.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich: Verfahren SESAM

Verfahren ELSTER

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 31. Juli 2014

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF: Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2014

BEZUG BMF-Schreiben vom 25. September 2013
- IV D 3 - S 7344/13/10003 (2013/0893340) -

ANLAGEN 2

© IV D 3 - S 7344/13/10003

DOK 2014/0684066

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit BMF-Schreiben vom 25. September 2013 - IV D 3 - S 7344/13/10003 (2013/0893340) -, BStBl I Seite 1235, wurden im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für die Voranmeldungszeiträume ab Januar 2014 die Vordruckmuster USt 1 A (Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014), USt 1 H (Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung 2014) und USt 1 E (Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014) eingeführt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren werden für die Voranmeldungszeiträume ab Oktober 2014 die beiliegenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 1 A Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014

- USt 1 E Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014

Seite 2 (2) Durch Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa i. V. m. Artikel 28 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen ergänzt. Derartige Umsätze sind im Vordruckmuster USt 1 A ab 1. Oktober 2014 vom leistenden Unternehmer in der Zeile 39 (Kennzahl - Kz - 68) und vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 51 (Kz 78/79) gesondert anzugeben.

(3) Durch Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb i. V. m. Artikel 28 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG). Derartige Umsätze sind im Vordruckmuster USt 1 A ab 1. Oktober 2014 vom leistenden Unternehmer in der Zeile 40 (Kz 60) und vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 52 (Kz 84/85) gesondert anzugeben.

(4) Die anderen Änderungen in den beiliegenden Vordruckmustern gegenüber den bisherigen Mustern sind lediglich redaktioneller Art.

(5) Das Vordruckmuster USt 1 A ist im Aufbau und insbesondere im Kopf- und Verfügungsteil - soweit sachlich möglich - mit dem Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung abgestimmt. Steueranmeldungsvordrucke sollen einheitlich sein, deshalb ist der Vordruck auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters (Absatz 1) herzustellen.

(6) Folgende Abweichungen sind zulässig:

1. Die im Kopfteil des Vordruckmusters USt 1 A eingedruckte Schlüsselzeile für die Bearbeitung im automatisierten Steuerfestsetzungsverfahren (RPFEST) kann geändert werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist.
2. Soweit die in dem Vordruckmuster USt 1 A enthaltenen Kennzahlen (z. B. im Verfügungsteil) und die im Ankreuzschema enthaltene Jahreszahl „14“ für die Datenerfassung nicht benötigt werden, können sie mit Rasterungen versehen werden.

In den Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite des Vordruckmusters USt 1 A unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

Seite 3

(7) Die Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

(8) Die diesem Schreiben beigefügten Vordruckmuster ersetzen mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 die mit o. a. BMF-Schreiben vom 25. September 2013 eingeführten Vordruckmuster USt 1 A (Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014) und USt 1 E (Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014). Das Vordruckmuster USt 1 H (Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung 2014) bleibt unverändert bestehen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

| | | | |
|--|--|---|------------------|
| | - Bitte weiße Felder ausfüllen oder <input type="checkbox"/> ankreuzen, Anleitung beachten - | | |
| Zeile | Fällert | Steuernummer | Unter-fällert |
| 1 | 11 | 56 | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | Finanzamt | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse | | |
| 12 | | | |
| 13 | | | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |
| 16 | | | |
| 17 | I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung | | |
| 18 | Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) | | |
| 19 | Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innengemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr. | | |
| 20 | 41 | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR | Steuer EUR Ct |
| 21 | 44 | ■■■ | |
| 22 | 49 | ■■■ | |
| 23 | 43 | ■■■ | |
| 24 | 48 | ■■■ | |
| 25 | 81 | ■■■ | |
| 26 | 86 | ■■■ | |
| 27 | 35 | ■■■ | 36 |
| 28 | 77 | ■■■ | |
| 29 | 76 | ■■■ | 80 |
| 30 | 91 | ■■■ | |
| 31 | 89 | ■■■ | |
| 32 | 93 | ■■■ | |
| 33 | 95 | ■■■ | 98 |
| 34 | 94 | ■■■ | 96 |
| 35 | Innengemeinschaftliche Erwerbe | | |
| 36 | Steuerfreie innengemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG | | |
| 37 | Steuerpflichtige innengemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 % | | |
| 38 | 42 | ■■■ | |
| 39 | 68 | ■■■ | |
| 40 | 60 | ■■■ | |
| 41 | 21 | ■■■ | |
| 42 | 45 | ■■■ | |
| 43 | zu übertragen in Zeile 45 | | |
| 2014 | | | |
| 30 | Eingangsstempel oder -datum | | |
| Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014 | | | |
| Voranmeldungszeitraum | | | |
| bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen | | | |
| 14 01 | Jan. | 14 07 | Juli |
| 14 02 | Feb. | 14 08 | Aug. |
| 14 03 | März | 14 09 | Sept. |
| 14 04 | April | 14 10 | Okt. |
| 14 05 | Mai | 14 11 | Nov. |
| 14 06 | Juni | 14 12 | Dez. |
| bei vierstjährlicher Abgabe bitte ankreuzen | | | |
| 14 41 | I. Kalender- vierteljahr | | |
| 14 42 | II. Kalender- vierteljahr | | |
| 14 43 | III. Kalender- vierteljahr | | |
| 14 44 | IV. Kalender- vierteljahr | | |
| 10 | | | |
| 22 | | | |
| Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) | | | |

USt 1 A – Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014 – (07.14)

| | Steuernummer: | | Steuer EUR | Ct |
|----|---|---|--|----|
| 44 | Übertrag | | | |
| 45 | Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG) | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR | | |
| 46 | Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG) | 46 | 47 | |
| 47 | Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG) | 52 | 53 | |
| 48 | Lieferungen sicherungsbereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG) | 73 | 74 | |
| 49 | Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) | 78 | 79 | |
| 50 | Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG) | 84 | 85 | |
| 51 | Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung | | 65 | |
| 52 | Umsatzsteuer | | | |
| 53 | Abziehbare Vorsteuerbeträge | | | |
| 54 | Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG) | | 66 | |
| 55 | Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) | | 61 | |
| 56 | Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) | | 62 | |
| 57 | Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) | | 67 | |
| 58 | Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG) | | 63 | |
| 59 | Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG) | | 64 | |
| 60 | Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) | | 59 | |
| 61 | Verbleibender Betrag | | 69 | |
| 62 | Andere Steuerbeträge | | 39 | |
| 63 | In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden | | 83 | |
| 64 | Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss | | | |
| 65 | Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember) | | | |
| 66 | Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung | | | |
| 67 | Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - | | | |
| 68 | | | | |
| 69 | | | | |
| 70 | II. Sonstige Angaben und Unterschrift | | | |
| 71 | Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird | | | |
| 72 | Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) | | 29 | |
| 73 | Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“ | | | |
| 74 | Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) | | 26 | |
| 75 | Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten | | | |
| 76 | Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: | | - nur vom Finanzamt auszufüllen - | |
| 77 | Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. | | 11 | 19 |
| 78 | | | | 12 |
| 79 | Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) | | Bearbeitungshinweis | |
| 80 | | | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten. 2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung. | |
| 81 | | | Datum, Namenszeichen | |
| 82 | | | | |
| 83 | | | | |
| 84 | | | | |
| 85 | | | | |
| 86 | Datum, Unterschrift | | Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk | |

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014

| | | | | | | |
|--------------|--------|---|------------------------------|-----------|---|--------------------------------------|
| Abkürzungen: | AO | = | Abgabenordnung | UStAE | = | Umsatzsteuer-Anwendungserlass |
| | BZSt | = | Bundeszentralamt für Steuern | UStDV | = | Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung |
| | GrEStG | = | Grunderwerbsteuergesetz | UStG | = | Umsatzsteuergesetz |
| | Kj. | = | Kalenderjahr | USt-IdNr. | = | Umsatzsteuer-Identifikationsnummer |

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elster_soft_nw.php finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und seien von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen bei den Bemessungsgrundlagen. Negative Beträge sind durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen.

Werden Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen auf gesonderten Anlagen usw.) eingereicht, tragen Sie bitte in Zeile 15 eine „1“ ein.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 20 bis 22

Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG) sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt.

Über die in Zeile 20 einzutragenden Umsätze sind Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln. Außerdem sind diese Umsätze grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich für die Intrahandelsstatistik zu melden. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-1, Telefax (0611) 75-724000 sowie unter der Internet-Adresse www.destatis.de.

Über die in den Zeilen 21 und 22 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung an das BZSt zu übermitteln.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim BZSt (Dienstsitz Saarlouis, Ahornweg 1 - 3, 66740 Saarlouis, www.bzst.de, Telefon 0228 / 406-0).

Zeile 23

In Zeile 23 sind neben steuerfreien Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen, z.B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 UStG);
- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nr. 3 UStG;

USt 1 E - Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014 - (07.14)

- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 5 UStG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 UStG).

Zeile 24

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z.B. Grundstücksvermietungen (§ 4 Nr. 12 UStG), Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 26 bis 28

Als Bemessungsgrundlagen sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Dagegen sind Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, nicht hier einzutragen, sondern in Zeile 39 bzw. 40 (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 39, 40 und 48 bis 52).

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus

einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 65 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 65).

Zeilen 29 bis 30

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 29 eintragen. Diese Lieferungen sind im Rahmen Zusammenfassender Meldungen anzugeben sowie zur Intrahandelsstatistik zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 20 bis 22).

Bei den in Zeile 30 bezeichneten Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, tragen ihre Umsätze in den Zeilen 20 bis 28 ein.

Innengemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 32 bis 36

Innengemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innengemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferer ohne USt-IdNr. erworben - insbesondere von „Privatpersonen“ - sind die Erwerbe in der Zeile 36 zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer „Privatperson“ oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innengemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Die in den Zeilen 33 bis 35 einzutragenden innengemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 20 bis 22).

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 38

Bei innengemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) hat der erste Abnehmer Zeile 38 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 65 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 65). Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 56 bis 60.

Zeile 39

Einzutragen sind die im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsole sowie integrierten Schaltkreisen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 48 bis 52, letzter Spiegelstrich).

Zeile 40

Einzutragen sind die übrigen im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet.

Zeile 41

Einzutragen sind die nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedsstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 41 einzutragenden sonstigen Leistungen sind Zusammenfassende Meldungen an das BZSt auf elektronischem Weg zu übermitteln (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 20 bis 22).

Zeile 42

Eintragen sind die übrigen nicht steuerbaren Umsätze, deren Leistungsstandort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensstellen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in den Zeilen 38 bis 41 einzutragen sind.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 48 bis 52

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Abs. 6 UStG sind folgende Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 48);
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 48 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 49);
- Lieferungen von Gas oder Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 49);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 50);
- unter das GrStG fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 50);
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsole sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben unberücksichtigt (Zeile 51);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 52);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG ist (Zeile 52);
- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 52);
- Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissionszertifikate (Zeile 52);
- Lieferungen der in den Anlagen 3 und 4 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Metalle, Altmetalle und Schrott (Zeile 52);
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 52);
- Lieferungen von Gold in der in § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 52).

Für die in Zeile 48 einzutragenden Umsätze entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Die Steuer für die übrigen Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinbart, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinbart worden ist. Abweichend von diesen Grundsätzen entsteht die Steuer bei so genannten Dauerleistungen für die unter den ersten beiden Spiegelstrichen aufgeführten sonstigen Leistungen spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahrs, in dem sie tatsächlich erbracht werden.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete

Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 56 bis 60.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 56 bis 60

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim BZSt (Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt / Oder, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-0).

Es können insbesondere folgende Vorsteuerbeträge berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 56);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 56);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 38) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 56);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu Zeile 65 (Zeile 56);
- die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 57);
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 58);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 48 bis 52), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 59);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmen, deren Umsatz i.S. des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 € nicht überstiegen hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 60);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 35 000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 60).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltserminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der teilweise unternehmerisch und teilweise nicht unternehmerisch genutzt wird, vgl. Abschn. 15.2c Abs. 2 und Abschn. 15.6a UStAE.

Zeile 61

Der Vorsteuerabzug ist nach Maßgabe des § 15a UStG i.V.m. § 44 UStDV zu berichtigen.

Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Minuszeichen voranzustellen.

Beispiel

Der Unternehmer hat im Kj. 2011 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2011 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von

60 000 € hat er in Höhe von 30 000 € abgezogen. Am 2.7.2014 wird das gesamte Gebäude steuerfrei veräußert. Die steuerfreie Veräußerung führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 22 250 €. Dieser Betrag ist mit einem Minuszeichen versehen in Zeile 61 einzutragen.

Berechnung: 30 000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 250 € monatliche Berichtigung x 89 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Juli 2014 bis November 2021) = 22 250 €.

Zeile 62

Die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer von Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG und Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG kann unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden. Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in die Zeile 22 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 20 oder 21) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG).

Zeile 63

Eintragen sind

- in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die der Unternehmer schuldet (§ 14c Abs. 1 UStG);
- in Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge, die der Rechnungsaussteller schuldet (§ 14c Abs. 2 UStG);
- Steuerbeträge für Umsätze, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) und die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in den Zeilen 26 bis 28 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 26 bis 28);
- Steuerbeträge, die der Lagerhalter eines Umsatzsteuerlagers als Gesamtschuldner schuldet (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der Abnehmer bei einer als steuerfrei behandelten innergemeinschaftlichen Lieferung in den Fällen des § 6a Abs. 4 UStG schuldet;
- Steuerbeträge, die ein dritter Unternehmer (insbesondere Zentralregulierer) schuldet (§ 17 Abs. 1 Satz 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der letzte Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet (§ 25b Abs. 2 UStG).

Sonstiges

Zeile 67

Wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kj. eingestellt oder wird im Laufe des Kj. auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, ist die Sondervorauszahlung im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen (vgl. auch Erläuterungen zu den Zeilen 68, 71 bis 75).

Zeilen 68, 71 bis 75

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu entrichten. Wird eine Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besondere Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, ist in Zeile 73 eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder gesondert einzureichen.

Anlage 3 zu Artikel 8 Nummer 5

Anlage 4
(zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

**Liste der Gegenstände,
für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet**

| Lfd. Nr. | Warenbezeichnung | Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition) |
|-------------|--|--|
| 1 | Selen | Unterposition 2804 90 00 |
| 2 | Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug | Positionen 7106 und 7107 |
| 3 | Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug | Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13 und Unterposition 7109 00 00 |
| 4 | Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug | Position 7110 und Unterposition 7111 00 00 |
| 5 | Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse | Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229 |
| 6 | Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger | Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Positionen 7406 bis 7410 |
| 7 | Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel | Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00, Positionen 7505 und 7506 |
| 8 | Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger | Positionen 7601, 7603 bis 7607 |
| 9 | Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Blei | Positionen 7801 und 7804 |
| 10 | Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink | Positionen 7901, 7903 bis 7905 |
| 11 | Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm | Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10 |
| 12 | Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott | aus Positionen 8101 bis 8112 |
| 13 | Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott | Position 8113 |